

Informationsblatt für Erziehungsberechtigte

für das Aufnahmeverfahren in die 9. Schulstufe
für das Schuljahr 2025/26

Aufnahme in mittlere und höhere Schulen gem. § 3 SchUG und Aufnahmeverfahrensverordnung

- 1. Aufnahme in die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule**
Fachschule für wirtschaftliche Berufe
Einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe
- 2. Aufnahme in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule**
Höhere Lehranstalt für Mode
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Anmeldung für beide Schulformen ist von **Freitag, 31. Jänner** bis **Freitag, 28. Februar 2025**. Sie melden Ihr Kind an unserer Schule als **Erstwunsch** an. An weiteren Schulen wird die Anmeldung zwar registriert, es erfolgt aber keine Reihung. Die Aufnahme erfolgt nach Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen (Noten im Jahres- und Abschlusszeugnis der Mittelschule oder der Polytechnischen Schule bzw. im Jahreszeugnis der 4. Klasse AHS, 1. Klasse BMHS, höhere Klasse AHS) und allenfalls nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung.

Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten des Sekretariats: Montag - Freitag jeweils 7:00 - 15:00 Uhr

Die folgenden Vorgaben gelten ausschließlich für die Anmeldung für die 1. Klasse bzw. für den I. Jahrgang an den oben genannten Schulformen.

Fristen/Termine	Anmeldung
Freitag, 31.01. bis Freitag, 28.02.2025 Ausgenommen Semesterferien 03. - 07.02.2025	Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">- ausgefüllter Anmeldebogen- aktuelle Schulnachricht- Geburtsurkunde- Staatsbürgerschaftsnachweis <p>Geben Sie bitte diese Formulare im Sekretariat zu den Öffnungszeiten persönlich ab oder senden sie diese an office@hlmhlw-krems.ac.at</p> <p>Die Anmeldung an weiteren Schulen ist in diesem Zeitraum zwar möglich, hat aber keine Auswirkung auf eine vorläufige Schulplatzzuweisung dort.</p>
Bis Mittwoch 02.04.2025	Benachrichtigung: <u>Vorläufige Schulplatzzusage:</u> Ihrem Kind wird ein Schulplatz für das Schuljahr 2025/26 vorläufig zugewiesen. Der vorläufig zugewiesene Schulplatz ist <u>verbindlich</u> , wenn die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme erfüllt sind.